

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/3251

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/3251 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Nach der Gesetzesüberschrift wird folgende Artikelüberschrift eingefügt:

„Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung“

II. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.“

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.“

3. Satz 4 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

III. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 angefügt:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Der Berichterstatter:

Manfred Groh

Der Vorsitzende:

Rudolf Köberle

Bericht

Der Ausschuss für Verkehr und Infrastruktur berät den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung – Drucksache 15/3251 – in seiner 18. Sitzung am 3. Juli 2013.

Der Vorsitzende weist darauf hin, zur Beratung lägen die Änderungsanträge Nr. 1 bis Nr. 3 (*Anlagen 1 bis 3*) sowie der Entschließungsantrag Nr. 4 (*Anlage 4*) vor. Ferner sei dem Ausschuss eine ergänzende Stellungnahme des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen, der Vereinigung baden-württembergischer kommunaler Wohnungsunternehmen, des Verbands der Immobilienverwalter Baden-Württemberg und des Landesverbands Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg zugegangen (*Anlage 5*).

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD trägt vor, um den Einbau von Rauchwarnmeldern bei Gebäuden im Land möglichst rasch voranzubringen, hätten die Regierungsfractionen die Einführung einer Verpflichtung zum Einbau von Rauchwarnmeldern aus dem Verfahren zur allgemeinen Novellierung der Landesbauordnung herausgenommen und vorab im Wege des vorliegenden Gesetzentwurfs eingebracht. Angesichts der Brandkatastrophe in Backnang wollten sich die Koalitionfraktionen nicht die Verantwortung dafür zuschieben lassen, die nötigen Maßnahmen auf die lange Bank zu schieben.

Die sehr aufschlussreiche Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe u. a. zu der Erkenntnis geführt, dass es sinnvoll sei, möglichst einheitliche Fristen vorzugeben, um Verwirrungen und Unklarheiten bei den Betroffenen zu vermeiden. Um der Forderung nach einer etwas längeren Umsetzungsfrist entgegenzukommen, hätten sich die Koalitionfraktionen darauf verständigt, nunmehr eine einheitliche Frist zum Einbau von Rauchwarnmeldern für Wohngebäude und Sondergebäude bis 31. Dezember 2014 vorzusehen.

Zu den von der Opposition gestellten Anträgen auf Fristverlängerung sei anzumerken, dass sich viele Wohnungseigentümer und Wohnungsbaugesellschaften schon seit Längerem mit der Thematik des Einbaus von Rauchwarnmeldern beschäftigten und viele bereits heute ihre Wohnungen zumindest teilweise mit Rauchwarnmeldern ausgerüstet hätten. Auch die Feuerwehren würden seit vielen Jahren sehr stark für den Einbau von Rauchwarnmeldern.

Der Direktor des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim habe in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf geäußert, es sollte in einem Wirtschaftsraum, der nicht von Mangelwirtschaft geprägt sei, durchaus möglich sein, eine entsprechende Anzahl von Rauchmeldern zu beschaffen. Auch die SPD-Fraktion gehe davon aus, dass in der vorgesehenen Frist die Rauchwarnmelder in der benötigten Stückzahl geliefert werden könnten.

Der Antrag Nr. 1 sehe eine Klarstellung hinsichtlich der Abgrenzung bei den Rettungswegen vor. Für die Treppenhäuser in Mehrfamilienhäusern sei keine Ausstattung mit Brandschutzmeldern vorgesehen. Denn nach Aussage der Experten sollten die Treppenhäuser als Fluchtweg freigehalten werden und möglichst frei von Brandlasten sein.

Ihm erschließe sich nicht, welche Prüfung im Entschließungsantrag Nr. 4 im Zusammenhang mit der Begrifflichkeit „strafrechtlicher Haftungstatbestand“ gewünscht werde, und bitte hierzu um eine Erläuterung.

Grüne und SPD hätten mit dem Antrag Nr. 1 angemessen auf die Anhörungsergebnisse reagiert. Er bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf mit den in dem Antrag Nr. 1 enthaltenen Änderungen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, die sehr umfangreiche schriftliche Anhörung sowie die sehr eindrückliche mündliche Anhörung hätten ergeben, dass eine breite Unterstützung dafür vorhanden sei, eine Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in entsprechenden Räumen in der Landesbauordnung zu verankern. Damit komme die Koalition ihrem Ziel näher, zum Zwecke eines besseren Lebensschutzes in einem absehbaren Zeitraum eine vollumfängliche Ausstattung der Wohneinheiten, in denen Menschen schliefen, mit Rauchwarnmeldern zu erreichen. Die seitens der Wohnungswirtschaft, der Wissenschaft, des Rechts, der Feuerwehr wie auch sonstigen Vertretern aus der Praxis signalisierte Unterstützung lasse darauf schließen, dass das Vorhaben erfolgreich umgesetzt werde.

Die offenen haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen seien durch die mündlichen Einlassungen sowie die ergänzende schriftliche Stellungnahme des Direktors des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim fundiert geklärt.

Die in dem Antrag Nr. 1 vorgesehene Vereinheitlichung der Fristen für die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern bis zum 31. Dezember 2014, die mit einer Verlängerung der Frist für Bestandsgebäude einhergehe, bedeute ein Entgegenkommen gegenüber den hierzu geäußerten Kritikpunkten. Dass einige Verbände auch mit dieser Frist nicht zufrieden seien, sei bekannt. Demgegenüber lägen jedoch Äußerungen auch von großen Wohnungsbauträgern vor, wonach die vorgesehenen Fristen sehr gut einzuhalten seien und sehr bald Rechtssicherheit hergestellt werden sollte. Auch die Wohnungsbauunternehmen, gerade die in kommunaler Trägerschaft, seien sehr stark daran interessiert, dass durch eine baldige Rauchwarnmelderpflicht dazu beigetragen werde, dass im Brandfall weniger Menschen zu Schaden kämen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, die Anhörung habe gezeigt, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Nachbesserung bedürfe. Dies komme in den vorliegenden Änderungsanträgen und dem Entschließungsantrag zum Ausdruck.

Im Weiteren trägt er ziffernweise die Begründung zu den in dem Änderungsantrag Nr. 3 sowie dem Entschließungsantrag Nr. 4 aufgeführten Änderungen im Einzelnen vor.

Zur weiteren Erläuterung von Ziffer 1 des Entschließungsantrags Nr. 4 fügt er hinzu, der Direktor des Instituts für Versicherungswissenschaft der Universität Mannheim habe in der Anhörung darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben im Rechtssinne neue Haftungstatbestände geschaffen würden, und zugesagt, zum strafrechtlichen Ausmaß eine ergänzende Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme sei jedoch nicht erfolgt. Geklärt werden müsse noch, ob sich jemand strafbar mache und gegenüber Dritten in Haftung genommen werden könne, wenn er seine Pflicht zur Anbringung von Rauchwarnmeldern vernachlässige. Sollte dies der Fall sein, müsste im Gesetzentwurf darauf hingewiesen werden, dass ein solcher Tatbestand geschaffen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, zahlreiche Referenten hätten in der Anhörung zum Ausdruck gebracht, dass sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsfrist für zu kurz hielten. In anderen Bundesländern habe die Übergangsfrist für die Nachrüstung mit Brandschutzmeldern mindestens zwei Jahre und bis zu neunehalb Jahre betragen, wobei die durchschnittliche Dauer bei dreieinhalb bis fünf Jahren gelegen habe.

Bedacht werden sollte, dass bei vielen Wohnungseigentümergeinschaften die nächste Eigentümerversammlung erst im kommenden Jahr stattfinden werde. Den Eigentümern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die Nachrüstung mit Rauchwarnmeldern vorzubereiten und entsprechende Angebote einzuholen. Die FDP/DVP sehe keine Notwendigkeit, die betroffenen Gesellschaften vor zeitliche Probleme zu stellen, und fordere daher in dem Antrag Nr. 2 eine Übergangsfrist bis Ende 2016. Dies hindere die kleineren Gesellschaften nicht daran, die Nachrüstung bereits bis Ende 2014 vorzunehmen. Allerdings sollten Mehrkosten, die für die Einberufung von Sondersitzungen der Gesellschaften notwendig wären, vermieden werden. Er verweise hierzu auch auf den Appell des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen.

Die Einführung einer Rauchwarnmelderpflicht als solche finde die Unterstützung der FDP/DVP.

Keine Notwendigkeit sehe er für die von der CDU beantragte explizite Regelung für bereits im Bau befindliche, aber noch nicht fertiggestellte und übergebene Gebäude. Hier halte er die in dem Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Regelung für deutlich genug. Der Gesetzestext sollte nicht weiter verkompliziert werden. Daher sei es wohl auch besser, keine gesonderte Regelung hinsichtlich der technischen Standards aufzunehmen.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur legt dar, geregelt werden solle, dass die Rauchwarnmelder in den einzelnen Nutzungseinheiten anzubringen seien. Hierfür sei nicht zwingend immer der Beschluss einer Eigentümerversammlung notwendig. Insoweit laufe die für eine Fristverlängerung angeführte Begründung, dass immer eine Eigentümerversammlung erforderlich sei, ins Leere.

Die in dem von der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD eingebrachten Änderungsantrag Nr. 1 vorgesehene Formulierung von § 15 Absatz 7 Satz 1 der Landesbauordnung verdeutliche, dass die Pflicht zur Anbringung von Rauchwarnmeldern die Flure innerhalb einer Nutzungseinheit, nicht aber die Treppenhäuser oder gemeinschaftliche Fluren betreffe. Die in dem von der CDU eingebrachten Änderungsantrag Nr. 3 vorgesehene Formulierung „Treppenhäuser, über die in derselben Nutzungseinheit Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen führen“ sei insoweit widersprüchlich, als Treppenhäuser in der Regel abgeschlossene bauliche Einheiten seien, die nicht innerhalb einer Nutzungseinheit lägen.

Es sei nicht gewollt, dass in Treppenhäusern, die außerhalb der Nutzungseinheiten lägen, Rauchwarnmelder angebracht würden, da im Brandfall die Menschen nicht in verrauchte Bereiche gelockt werden dürften und üblicherweise auch keine Personen in Treppenhäusern schliefen.

Die in dem Antrag Nr. 3 unter Abschnitt I Ziffer 4 vorgesehene Formulierung „Bereits im Bau befindliche, aber noch nicht fertiggestellte und übergebene Gebäude“ sei ungewöhnlich, da üblicherweise die Fertigstellung nicht der Anknüpfungspunkt sei und diese auch nicht eindeutig definiert sei. Ohnehin sei vorgesehen, dass unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes alle Neubauten entsprechend auszustatten seien und für Bestandsbauten eine Übergangsfrist bis Ende 2014 gelte. Insofern dürfte es nicht viele Fälle geben, die von der vorgesehenen Regelung nicht erfasst seien.

Die einschlägigen DIN-Normen seien nicht verbindlich. Dem Ministerium seien keine Probleme bekannt, die es erforderlich machen würden, genauere Vorgaben für den Einbau bzw. die Anbringung von Rauchwarnmeldern zu machen. Den Äußerungen in der Anhörung, auch vonseiten der Feuerwehr, habe sie entnommen, dass es möglich sei, Rauchwarnmelder so anzubringen, dass diese ihren Zweck erfüllten, ohne dass dies bis ins letzte Detail geregelt werden müsste.

Die in dem Antrag Nr. 4 geforderte Prüfung, ob eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung bezüglich der Festlegung technischer Standards geboten erscheine, sei nicht notwendig, da bereits eine entsprechende Ermächtigung in der Landesbauordnung vorhanden sei.

Hinsichtlich der Frage eines strafrechtlichen Haftungstatbestands seien dem Ministerium keine Probleme bekannt. Insoweit gebe es hierzu keinen Regelungsbedarf. Theoretisch könnte jede Bauwidrigkeit in dieser Richtung hinterfragt werden. Insoweit unterscheide sich die von den Regierungsfractionen vorgesehene Regelung nicht von anderen Regelungen in der Landesbauordnung.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bekräftigt, die Regierungsfractionen beharren auf einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2014.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, seine Fraktion halte den Antrag auf Verlängerung der Frist bis 31. Dezember 2015 aufrecht.

Der Vorsitzende gibt zu erwägen, bei der Formulierung der Definition, wo Rauchwarnmelder anzubringen seien, nicht auf Treppenhäuser und Flure, sondern auf Rettungswege abzustellen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur erläutert, nach der Definition führten die Rettungswege immer von jedem Punkt eines Aufenthaltsraums bis ins Freie und beinhalteten auch die Wege – also auch die Flure und Treppen – außerhalb der Wohnungen oder der Nutzungseinheiten, die ins Freie führten.

Die Installation von Rauchwarnmeldern in Treppenhäusern oder Fluren außerhalb von Wohnungen sei kontraproduktiv. Denn zum einen würden Treppenhäuser oder Fluren außerhalb der Wohnungen in der Regel nicht als Schlafstätte für Personen genutzt, und zum anderen wäre es schädlich, wenn im Brandfall Personen durch ein Alarmsignal in ein verrauchtes Treppenhaus gelockt würden. Vielmehr sollten die Personen im Brandfall in einer noch nicht verrauchten Wohnung bleiben, um von der Feuerwehr gerettet zu werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt, seine Fraktion wolle Treppen und Flure innerhalb der Nutzungseinheiten sowie die Wege zum Treppenhaus in die Rauchwarnmelderpflicht einbezogen wissen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE betont, Grüne und SPD wollten nicht, dass außerhalb der Wohnungstüre Rauchmelder angebracht würden. Gemäß § 15 Absatz 4 der Landesbauordnung müssten Rettungswege und Treppenhäuser frei von Brandlast sein. Es wäre kontraproduktiv, wenn Rauchwarnmelder so angebracht würden, dass deren Signal im Brandfall die flüchtenden Personen in eine Wohnung locken könnten.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur schlägt folgende Formulierung von § 15 Absatz 7 Satz 1 der Landesbauordnung vor:

(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.

Der Ausschuss signalisiert Einverständnis zu diesem Vorschlag.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, die in Abschnitt I Ziffer 4 des Antrags Nr. 3 beehrte Einfügung sei angesichts der vorgesehenen kurzen Fristen wenig sinnvoll.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erwidert, ohne eine entsprechende Klarstellung sei nicht sichergestellt, dass ein Bauherr, der bereits eine Baugenehmigung habe, diese aber erst in drei bis vier Jahren ausübe, zum Einbau von Rauchwarnmeldern gesetzlich verpflichtet sei. Er plädiere daher für eine Klarstellung, wonach im Bau befindliche, aber noch nicht fertiggestellte und übergebene Gebäude sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes durch den Bauherrn mit Rauchwarnmeldern auszustatten seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, die in Abschnitt I Ziffer 4 des Antrags Nr. 3 vorgesehene Regelung würde einen Sofortvollzug der Rauchwarnmelderpflicht für im Bau befindliche Gebäude hervorrufen. Diese Verschärfung stehe im Widerspruch zu der von der CDU geforderten Verlängerung der Übergangsfrist. Der beantragte Sofortvollzug für im Bau befindliche Gebäude finde nicht die Zustimmung der Grünen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU betont, die angesprochene Regelung bedeute keine Verschärfung, sondern diene der Praktikabilität. Sichergestellt werden solle, dass Wohnungen, die sich in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Fertigstellung befänden, bereits nach der neuen Gesetzeslage hergerichtet würden. Hierzu solle der Bauherr in die Pflicht genommen werden.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führt aus, für den Erhalt der Baugenehmigung habe der Bauherr die Vorgaben des Bauordnungsrechts insgesamt zu erfüllen. Im Sinne der Rechtssicherheit, des praktikablen Vollzugs und der allgemeinen Verständlichkeit halte sie es nicht für angemessen, in einem einzelnen Regelungsbereich eine abweichende Frist zu den übrigen vielfältigen Bestimmungen des umfangreichen Bauordnungsrechts zu erlassen. Die Pflichten des Bauherrn müssten zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung erfasst sein.

Nach der von Grün-Rot vorgesehenen Regelung hätten die Käufer von Wohnungen, die erst im Jahr 2014 fertiggestellt würden, aber noch nicht mit Rauchwarnmeldern ausgestattet seien, ebenso wie die Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude die Pflicht, die Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bemerkt, er halte es für kurios, dass eine fertiggestellte Wohnung, die nach dem Gesetz mit Rauchwarnmeldern auszustatten sei, vom Bauherrn ohne Rauchwarnmelder übergeben werden dürfe, während der Übernehmer sie sofort mit Rauchwarnmeldern auszustatten habe.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erwidert, der Bauherr müsse sich auf die erteilte Baugenehmigung verlassen können, auch wenn zwischenzeitlich neue Bestimmungen in der Landesbauordnung erlassen worden seien.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur weist darauf hin, „fertiggestellt“ und „übergeben“ seien keine klar definierten Begriffe im Sinne der Landesbauordnung. Es handle sich hierbei um untechnische Begriffe, die im Falle der Einführung der angesprochenen Regelung noch definiert und geklärt werden müssten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt zu Abschnitt II des Antrags Nr. 3, SPD und Grüne wollten eine nachvollziehbare Gesetzesregelung zum Einbau von Rauchwarnmeldern. Die Vorgabe technischer Details würde zu einer ungewünschten Verkomplizierung führen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erwidert, bei einer fehlenden Festlegung technischer Standards bestehe die Gefahr, dass der Gesetzeszweck des Schutzes von Menschenleben nicht in jedem Fall erreicht werde.

Auch in der Anhörung sei thematisiert worden, dass beim Einbau der Rauchwarnmelder die entsprechenden DIN-Normen beachtet werden sollten. So könnte über eine Verordnung geregelt werden, dass die Rauchwarnmelder den einschlägigen DIN-Normen entsprechen müssten. Die Einhaltung technischer Standards sei auch mit einer versicherungsrechtlichen Frage verbunden. Im Übrigen gebe es noch den Streit darüber, ob leitungsnetzgebundene Brandmelder erforderlich seien oder batteriebetriebene Rauchwarnmelder ausreichten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD wirft ein, nach Aussage von Sachverständigen genügen die batteriebetriebenen Rauchwarnmelder.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bemerkt, in Baden-Württemberg werde wie in allen anderen Bundesländern von der Marktüberwachung darauf geachtet, dass ausschließlich Geräte in Verkehr gebracht würden, die den einschlägigen Normen entsprächen und deren Prüfung keine Beanstandung ergeben habe. Geräte, die nicht für in Ordnung befunden würden, würden vom Markt genommen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU weist darauf hin, über das Internet seien auch Geräte erhältlich, die den Ansprüchen des Gesetzgebers nicht genügen.

Sie betonte, es wäre im Interesse der Sicherheit, die technischen Anforderungen zu formulieren.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU hebt hervor, ausschließlich der Präsident des Landesfeuerwehrverbands habe in der Anhörung erklärt, dass er sich in der Lage sehe, die Rauchwarnmelder selbst zu kaufen und zu montieren. Alle anderen Anzuhörenden hätten Wert darauf gelegt, dass die Rauchwarnmelder DIN-gerecht sein und von Fachfirmen angebracht werden sollten. Gerade bei großen Wohnungseigentumsanlagen könne die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern nur an Fachbetriebe vergeben werden.

Es sei der Sache sicher nicht abträglich, wenn in das Gesetz oder die Verordnung eine Präzisierung aufgenommen werde, wonach die Rauchwarnmelder dem neuesten technischen Stand oder der einschlägigen DIN-Norm zu entsprechen hätten.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur trägt vor, sie selbst und sicherlich auch viele andere sähen sich in der Lage, Rauchwarnmelder selbst zu kaufen und anzubringen.

Das MVI sehe keinen Bedarf für die in Abschnitt II des Antrags Nr. 3 vorgeschlagene Regelung, da eine Ermächtigung bereits bestehe. Das Land könnte jederzeit die entsprechende DIN-Norm in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufnehmen. Das Ministerium halte dies aber nicht für erforderlich, weil die vorhandenen Geräte ihren Zweck erfüllten und in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei, dass die Raumwarnmelder so eingebaut oder angebracht werden müssten, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet werde.

Auf Nachfrage des Vorredners teilt sie mit, die erwähnte Ermächtigung sei in § 3 Absatz 3 der Landesbauordnung enthalten.

Einzelberatung

Die Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 2 wird mit 17 Neinstimmen bei einer Jastimme abgelehnt.

Der Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 2 wird mit 15 Jastimmen bei drei Enthaltungen zugestimmt.

Mit 17 Jastimmen bei einer Enthaltung stimmt der Ausschuss Abschnitt I Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 3 in der Fassung des von der Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur in der Allgemeinen Aussprache vorgetragenen Formulierungsvorschlags zu § 15 Absatz 7 Satz 1 zu.

Abschnitt I Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 3 wird mit 10 : 7 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Abschnitt I Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 3 wird mit 11 : 7 Stimmen abgelehnt.

Abschnitt I Ziffer 4 des Änderungsantrags Nr. 3 wird mit 11 : 7 Stimmen abgelehnt.

Unter Hinweis auf die bereits erfolgte Zustimmung zu Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 2 wird den Ziffern 5 und 6 in Abschnitt I des Änderungsantrags Nr. 3 ohne förmliche Abstimmung zugestimmt.

Abschnitt II des Änderungsantrags Nr. 3 wird mit 11 : 7 Stimmen abgelehnt.

Abschnitt I des Änderungsantrags Nr. 1 wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest, eine Abstimmung über Abschnitt II Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 1 erübrige sich, da der Ausschuss bereits bei der Abstimmung über Abschnitt I Ziffer 1 des Änderungsantrags Nr. 3 einer Neufassung des § 15 Absatz 7 Satz 1 in der von der Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vorgetragenen Fassung zugestimmt habe.

Abschnitt II Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 wird mit 10 : 8 Stimmen zugestimmt.

Unter Hinweis auf die bereits erfolgte Zustimmung zu Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 2 wird den Ziffern 3 und 4 in Abschnitt II des Änderungsantrags Nr. 1 ohne förmliche Abstimmung zugestimmt.

Abschnitt III des Änderungsantrags Nr. 1 wird einstimmig zugestimmt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, seine Fraktion betrachte die Ziffer 2 des Entschließungsantrags Nr. 4 mit der Erklärung seitens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur für erledigt.

Zu Ziffer 1 des Entschließungsantrags Nr. 4 bitte er die Antragsteller, anhand eines konkreten Falls aufzuzeigen, welchen „strafrechtlichen Haftungstatbestand“ der Direktor des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität Mannheim in seinem eindrucksvollen Vortrag vergessen haben sollte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU trägt vor, der Direktor des Instituts für Versicherungswirtschaft habe in der Anhörung Folgendes wörtlich ausgeführt:

Natürlich werden dadurch im Rechtssinne neue Haftungstatbestände geschaffen. Das betrifft das allgemeine Deliktsrecht. Ich müsste jedoch noch einmal darüber nachdenken – was ich gerne auch noch kurzfristig schriftlich tun kann –, ob es eine Vertragsverletzung ist.

Eine schriftliche Stellungnahme zu der strafrechtlichen Seite sei jedoch ausgeblieben. Insofern sei noch nicht geklärt, ob jemand, der der Pflicht zur Anbringung von Rauchwarnmeldern nicht nachkomme, haften müsse oder strafrechtlich belangt werde, wenn dadurch einem Dritten Schaden zugefügt werde.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD weist darauf hin, unterschieden werden müsse zwischen einem zivilrechtlichen Haftungstatbestand und einem strafrechtlichen Tatbestand in Bezug auf Unterlassung.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU stellt klar, ihm gehe es um den letztgenannten Tatbestand.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE vertritt die Auffassung, ein Straftatbestand wäre nur dann erfüllt, wenn der Tod oder Unfall eines Dritten kausal damit zusammenhänge, dass ein Rauchmelder nicht eingebaut worden sei, und darüber hinaus die Möglichkeit zur rechtzeitigen Selbstrettung bestanden hätte, wenn ein Rauchwarnmelder eingebaut gewesen wäre. Die letztgenannte Voraussetzung sei aber nicht erfüllt.

Mit der angesprochenen Fragestellung hätten sich die Wissenschaft und die Jurisprudenz auseinandersetzen. Für den Gesetzentwurf habe diese Frage jedoch keine Relevanz. Die Ziffer 1 des Antrags Nr. 4 werde daher von den Regierungsfractionen abgelehnt.

Die Ziffer 2 des Antrags Nr. 4 habe sich durch den Hinweis der Staatssekretärin auf die Ermächtigungsgrundlage erledigt. Ohnehin wollten Grüne und SPD keine konkrete Festlegung technischer Standards.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, die Argumentation des Sprechers der Grünen, es lasse sich nicht nachweisen, dass durch Vorhandensein eines Rauchmelders die Möglichkeit zur Selbstrettung bestünde, stehe im Widerspruch zu der Aussage des Sprechers der SPD, der unter Hinweis auf die Brandkatastrophe in Backnang argumentiere, dass durch eine Installationspflicht für Rauchmelder Leben gerettet werden könnten.

Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit seien dann gegeben, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt würden. Die Frage der Kausalität sei durch andere zu beurteilen. Bedacht werden sollte allerdings, dass durch die vorgesehene Regelung ein Straftatbestand eingeführt werde.

Der Vorsitzende weist darauf hin, der Direktor des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität Mannheim habe in der Anhörung zum Ausdruck gebracht, dass er die Schaffung von Straftatbeständen im Zusammenhang mit der vorliegenden Regelung nicht ausschließen könne, und zugesagt, den Ausschuss hierüber im Nachgang noch zu informieren, was allerdings nicht erfolgt sei. Als Reaktion darauf sei der Entschließungsantrag Nr. 4 eingebracht worden mit der Bitte an die Landesregierung, diese Frage zu prüfen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, in den Bundesländern, in denen bereits eine Rauchwarnmelderpflicht existiere, müsste die angesprochene Frage bereits geklärt worden sein, auch in juristischer Hinsicht.

Ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur legt dar, ein Straftatbestand werde durch das Vorhaben definitiv nicht geschaffen. Straftatbestände wie fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung seien im Strafgesetzbuch geregelt.

Mit dem Gesetzesvorhaben werde eine Sorgfaltspflicht geschaffen, die unter Umständen fahrlässig oder vorsätzlich verletzt werden könnte. Bei einem Todesfall müsste geprüft werden, ob die Sorgfaltspflichtverletzung in Form der Nichtanbringung des Rauchwarnmelders kausal für den Todesfall gewesen sei und ob die Schutznorm zu einer Garantenpflicht dergestalt führe, dass der Verpflichtete dafür Sorge tragen müsse, dass niemand ums Leben komme. Dies könne im Regelfall verneint werden, weil es sich bei der Anbringung von Rauchwarnmeldern um eine Vorsorgemaßnahme – und nicht um eine Pflicht wie beispielsweise die Verkehrsicherungspflicht – handle. Die Vorsorgemaßnahme der Anbringung von Rauchwarnmeldern per se beinhalte nicht den Schutzzweck, dass auf jeden Fall Schäden vermieden werden müssten.

Sicherlich ließen sich Fallgestaltungen konstruieren, die in dem angesprochenen Bereich relevant sein könnten. Dies sei jedoch eine akademische Frage.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU modifiziert Ziffer 1 des Entschließungsantrags Nr. 4 in folgende Fassung:

zu prüfen, ob mit der vorgesehenen Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern ein Straftatbestand geschaffen oder gar verstärkt wird.

Er bittet, die Antwort hierauf schriftlich mitzuteilen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD verweist hierzu auf die mündliche Erläuterung des Vertreters des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.

Der Vorsitzende richtet die Frage an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, ob der Bitte der CDU entsprochen werde.

Die Staatssekretärin des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur äußert, wenn der Ausschuss nach erfolgter Abstimmung über den Entschließungsantrag die entsprechende Bitte an das MVI richte, werde ihr Haus der Bitte nachkommen und hierzu eventuell auch das Justizministerium einschalten.

Mit 10 : 9 Stimmen lehnt der Ausschuss den Entschließungsantrag Nr. 4 ab.

Der Vorsitzende stellt fest, dass dem Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt worden ist.

09. 07. 2013

Manfred Groh

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Nr. 1

**Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/3251**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Nach der Gesetzesüberschrift wird folgende Artikelüberschrift eingefügt:

„Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung“

II. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(7) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Flure, über die in derselben Nutzungseinheit Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.“

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.“

3. Satz 4 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

III. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 angefügt:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

19. 06. 2013

Lindlohr, Schwarz GRÜNE

Maier, Haller SPD

Begründung

In der Anhörung zum Gesetzentwurf für eine Änderung der Landesbauordnung am 5. Juni 2013 und am 19. Juni 2013 fand die vorgesehene Einbaupflicht für Rauchwarnmelder eine breite Unterstützung bei den Verbänden des Brandschutzes und der Wohnungswirtschaft. Die Fachleute stimmten allesamt überein, dass Rauchwarnmelder das geeignete Instrument sind, um die Zahl an Opfern bei Wohnungsbränden zu minimieren.

Zu 1.:

In der Anhörung wurden Unklarheiten bezüglich der *Abgrenzung bei den Rettungswegen* deutlich. Auch wenn innerhalb der Systematik der Landesbauordnung Treppenhäuser in Mehrfamilienhäusern nicht von der Einbaupflicht betroffen sind, soll dies durch die Ergänzung der Worte „in derselben Nutzungseinheit“ klargestellt werden.

Zu 2.:

Wichtiges Thema der Anhörung waren die Übergangsfristen für die Bestandsgebäude. GRÜNE und SPD wollen schnell einen einfachen und pragmatischen Schutz für die Bewohnerinnen und Bewohner bei Bränden erreichen. Wohnungsunternehmen und der Vertreter der Wohnungseigentümer wiesen jedoch auf Probleme mit der Einführungsfrist gerade bei großen Wohnungseinheiten hin. Daher soll die *Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden*.

Zu 3.:

Während der Gesetzentwurf unterschiedliche Fristen für Wohnungen und Sondergebäude wie Hotels oder Pflegeheime vorgesehen hatte, haben sich die Fraktionen von GRÜNEN und SPD im Anschluss an die Anhörung darauf verständigt, *eine einheitliche Übergangsfrist* vorzusehen. Dann wird für alle klar, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachrüstung erfolgen muss.

Die abweichende Übergangsfrist im bisherigen Satz 4 ist somit nicht mehr erforderlich.

Anlage 2**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode****Nr. 2****Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/3251****Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung**

Der Landtag wolle beschließen,

1. § 15 Absatz 7 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend auszustatten.“

2. § 15 Absatz 7 Satz 4 zu streichen.

02. 07. 2013

Dr. Rülke, Haußmann
und Fraktion**Begründung**

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, in entsprechenden Räumen Rauchwarnmelder vorzusehen, ist nachvollziehbar. Gleichwohl sind die Übergangsfristen im bisherigen Gesetzentwurf mit 31. August 2014 für Gebäude mit Aufenthaltsräumen, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Flure, über die Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen führen und 31. Dezember 2014 für Nutzungseinheiten, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, zu kurz. Die Eigentümerinnen und Eigentümer benötigen eine angemessene Vorlaufzeit für die technische und wirtschaftliche Planung und Umsetzung der Maßnahme. Des Weiteren ist die beabsichtigte Differenzierung der Fristen von vier Monaten zudem eher verwirrend und sachlich bisher nicht hinreichend begründet.

Deshalb soll eine einheitliche Frist bis 31. Dezember 2016 eine klare Rechtsanwendung ermöglichen und Eigentümerinnen und Eigentümer in die Lage versetzen, in sachgerechten und transparenten Verfahren die entsprechenden Nachrüstungen zu veranlassen. Diese soll schnellstmöglich erfolgen. Die Übergangsfrist dient lediglich der Berücksichtigung von Verfahrensschwernissen.

Anlage 3**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode****Nr. 3****Änderungsantrag
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/3251****Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

I. § 15 Absatz 7 wird zu Nr. 1 und wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, Flure und Treppenhäuser, über die in derselben Nutzungseinheit Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen führen, sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.“

2. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten.“

4. Folgender Satz 3 wird neu eingefügt:

„Bereits im Bau befindliche, aber noch nicht fertiggestellte und übergebene Gebäude sind unabhängig von der Baugenehmigung nach in Kraft treten dieses Gesetzes sofort durch den Bauherrn mit Rauchwarnmeldern auszustatten.“

5. Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

II. Folgende Nr. 2 wird angefügt:

„In § 73 Absatz 7 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Die technischen Standards für Rauchwarnmelder sowie Vorgaben für deren Einbau und Anbringung zu regeln.“

03. 07. 2013

Hauk, Razavi, Groh
und Fraktion

Begründung

Zu I:

Zu 1.:

In der Anhörung wurden Unklarheiten bezüglich der *Abgrenzung bei den Rettungswegen* deutlich. Es erscheint daher dringend notwendig, eine klare Abgrenzung zwischen Fluren (innerhalb einer Wohnung) und den Treppenhäuser (außerhalb einer Wohnung) zu treffen. Mit dieser Formulierung wird klar geregelt, dass sowohl in Fluren als auch in Treppenhäusern Rauchwarnmelder zu installieren sind.

Zu 2.:

Auf diesen Satz kann verzichtet werden, da er lediglich eine Überfrachtung des Gesetzestextes beinhaltet. Dieser Satz kann allenfalls in einer Verordnung Erwähnung finden.

Zu 3.:

Die Übergangsfrist im bisherigen Gesetzesentwurf zum 31. Dezember 2014 wurde in der öffentlichen Anhörung von allen Sachverständigen als zu kurz bewertet. Daher soll die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 verlängert werden, weil sie dann den meisten gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer angepasst ist und ausreichend Zeit für Ausschreibung, Angebotseinholung sowie Eigentümerversammlungen und -beschlüsse einräumt.

Zu 4.:

Es erscheint dringend geboten, eine Klarstellung zu treffen, dass der Bauherr diese Pflicht unabhängig der Baugenehmigung zu erfüllen hat. Andernfalls würde man in Kauf nehmen, dass der Bauherr Wohnungen und Gebäude übergibt und der Eigentümer sofort pflichtgemäß seiner Nachrüstplicht nachkommen muss, obwohl dies baufachlich jederzeit hätte durchgeführt werden können.

Zu 5.:

Damit ist eine einheitliche Übergangsfrist gewährleistet, die auch in der Anhörung gefordert wurde.

Zu 6.:

Folgeänderung zu 5.

Zu II.:

Damit wird die vorhandene Rechtsnorm in § 73 Absatz 7 der Landesbauordnung entsprechend ergänzt und ermöglicht, dass technische Standards verbindlich festgelegt werden.

Anlage 4

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Nr. 4

**Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/3251**

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

1. zu prüfen, ob mit der vorgesehenen Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern ein strafrechtlicher Haftungstatbestand geschaffen wird;
2. zu prüfen, ob eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung bezüglich der Festlegung technischer Standards geboten erscheint.

03. 07. 2013

Hauk, Razavi, Groh
und Fraktion

Begründung

Da die strafrechtliche Haftungsfrage in der Anhörung seitens der CDU thematisiert aber nicht abschließend geklärt werden konnte, sieht sich die CDU zur Überprüfung dieses Sachverhaltes veranlasst.

Darüber hinaus hält die CDU-Fraktion es aufgrund der Anhörung für dringend geboten in einer Verordnung die technischen Standards zu regeln. Ansonsten könnten vorhandene DIN-Prüfnormen unterlaufen werden. Auch im Hinblick auf eine mögliche strafrechtliche Haftung sieht die CDU-Fraktion hier dringenden Handlungsbedarf.

Anlage 5

VBW

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Frau Ministerialdirigentin
Kristin Keßler
Postfach 10 34 52
70029 Stuttgart

Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
– Gesetz zur Änderung der LBO – Rauchwarnmelder
– AZ 41–26000.0/177

Sehr geehrte Frau Keßler,

im Nachgang zu den beiden Anhörungen zum Gesetz zur Änderung der LBO
– Rauchwarnmelder – erlauben wir,

- der vbw Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen,
- die Vereinigung baden-württembergischer kommunaler Wohnungsunternehmen,
- der Verband der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e. V. und
- der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Baden-Württemberg e. V.

uns nochmals die für uns wichtigsten Punkte zusammenzufassen:

1. Verlängerung der Umsetzungsfrist für den Bestand bis 31. Dezember 2016

- Frühere Fristen lassen sich flächendeckend in der Praxis nicht umsetzen:
 - Zusammen mit den verwalteten Wohnungen des Verbandes der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e. V. und des Landesverbandes Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen sind es über 900.000 Wohnungen, die mit Rauchwarnmeldern auszustatten sind.
 - Je nach der Größe des Wohnungsbestandes bedarf es einer konkreten Planung, in welcher Weise die Objekte mit Rauchwarnmeldern und auch mit welchen Rauchwarnmeldern sie auszustatten sind. Je größer der Wohnungsbestand, umso mehr Planungsarbeit ist erforderlich, insoweit macht es einen erheblichen Unterschied, ob es sich um den Bestand eines Wohnungsunternehmens handelt oder um ein Ein- oder Mehrfamilienhaus eines Privateigentümers. Wir haben Wohnungsunternehmen, die bis zu 18.000 Wohnungen haben.

- Entscheidet sich das Wohnungsunternehmen statt der üblichen Rauchwarnmelder für funkgesteuerte Rauchwarnmelder kommt es darauf an, ob das Objekt schon anderweitig mit einer Funksteuerung ausgestattet ist oder ob diese Einrichtung erst noch geschaffen werden muss oder die Funk-Rauchwarnmelder vernetzt werden sollen. Natürlich ist ein funkgesteuerter Rauchwarnmelder mit allen Zusatzfaktoren ein zusätzlicher Kostenfaktor. Die Aussage, dass Rauchwarnmelder auch über EBAY zu erwerben seien und deshalb alles kein Problem darstelle, ist insoweit nicht tragbar.
 - Es folgt die Ausschreibung, die Information der Mieter und die Terminabstimmungen mit Mietern und Handwerkern; dies kostet Zeit. Auch große Dienstleister haben im Übrigen mitgeteilt, dass die Durchführung der Arbeiten durchaus auf Probleme stoßen kann. Dies ist bei Handwerkern vor Ort ebenfalls der Fall.
 - Bei Eigentümergemeinschaften bedarf es eines Beschlusses der Eigentümerversammlung; die meisten Eigentümerversammlungen sind für 2013 bereits abgehalten; es würde daher einer außerordentlichen Versammlung bedürfen, die Kosten verursacht.
 - Ein weiterer Punkt ist gerade für Unternehmen mit einem großen Wohnungsbestand die Kostenplanung; die Wirtschaftspläne für 2013 und 2014 liegen bereits vor. Für eine Wohnung sind mit Kosten zwischen 100 und 120 € zu rechnen.
 - Die Fristen für Wohnungen und Nichtwohnungen sind gleichzuschalten.
2. Erforderlich ist die Klarstellung, was unter dem Begriff „Flure über die Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen“ zu verstehen ist; wir gehen davon aus, dass es sich hierbei nur um Flure innerhalb der Wohnungen handelt.
 3. Wichtig ist die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder auch durch die unmittelbaren Besitzer (Wahlmöglichkeit).

Wir bitten, diese Argumente bei der Diskussion zu berücksichtigen. Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 16. April 2013.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Feßler
Verbandsdirektorin